

**Gewässerordnung für die Pulheimer Gewässer der  
A.S.K. Stommeln-Pulheim e.V.**

- § 1. Für die Ausübung des Angelsports gelten die Bestimmungen des Fischereigesetzes für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangene Landesfischereiordnung.
- § 1.2 Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen, z. B. Angeln mit lebendem Köderfisch oder die Verwendung des Setzkeschers, verantwortet jedes Mitglied selbst.
- § 1.3 Der Jahres- bzw. Tageserlaubnisschein ist nur in Verbindung mit der Sportfischerprüfung gültig und berechtigt zum Angeln in denen im Erlaubnisschein aufgeführten Gewässern.  
Fischereiberechtigt ist nur die Person, auf dessen Namen Erlaubnis und Fischereischein ausgestellt sind.  
**Mitzuführen beim Angeln sind: Nachweis der Sportfischerprüfung, Fischereierlaubnisschein, Sportfischerpass, Gewässerordnung (ggf. Zusatzordnung), Bootsordnung.**
- § 1.4 Fischereiaufsehern und Vorstandsmitgliedern sind auf Verlangen Angelberechtigung, erzielter Fang und die mitgeführten Geräte vorzuzeigen. Den Anweisungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten.
- § 1.5 **Während der Veranstaltungen der ASK ist grundsätzlich das Angeln nicht gestattet. Etwaige Plätze, die von der Veranstaltung betroffen sind, müssen umgehend geräumt werden.**
- § 2. Die Erlaubnis wird für (3) Handangeln erteilt. Das Fischen mit der 3.Rute ist nur erwachsenen Vereinsmitgliedern der ASK erlaubt. Für Jugendliche und Gastangler gelten Sonderregelungen. Jede Angel darf nur mit einem Haken bestückt sein. Ausnahme: Raubfischsysteme und Hegene bis zu 5 Haken.
- § 2.1 Angeln auf Friedfische ist nur mit je einem Einfachhaken erlaubt.
- § 2.2 Wenn Angelgeräte ausgelegt sind, muss der verantwortliche Angler zugegen sein.
- § 2.3 **Vor dem Angeln muss sich jeder in das im Eingangsbereich ausgelegten Fangbuch, eintragen. Der Fang muss nach Art, Größe, Gewicht und Fangzeit (6h-Einteilung, oder Uhrzeit) beim Verlassen des Gewässers angegeben werden.**
- § 2.4 Vor dem Angeln Hinweise am schwarzen Brett beachten. Die Hinweise am schwarzen Brett haben immer Priorität.
- § 2.5 Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, ausschließlich die vorhandenen Zuwegungen zum See zu nutzen. Die Tore müssen nach Betreten und Verlassen des Geländes sofort wieder verschlossen werden. Ein Offenlassen des Tores ist strengstens untersagt.
- § 2.6 **Jede Form des Parkens und Befahren der Uferbereiche des Pulheimer Sees mit privaten PKW ist untersagt.**  
Es beseht die Möglichkeit, die Rampen/ Abfahrten auf dem Pachtgrundstück zu nutzen, um Angelgerät ans Wasser zu bringen. Hiernach ist das Fahrzeug umgehend auf dem regulären Parkplatz abzustellen.
- § 2.7 **Die aufgestellte Chemietoilette ist grundsätzlich zu benutzen.** Der Wald ist keine Toilette!  
Offensichtliche Verstöße werden mit sofortigem Vereinsausschluss geahndet.
- § 2.8 Der bereits angenommene Angelplatz eines Mitglieds bzw. Gastanglers ist zu respektieren. Es gibt zudem kein Anrecht auf einen bestimmten Angelplatz. Es gilt: Wer zuerst kommt, hat das Anrecht auf dem von ihm ausgewählten Platz zu fischen.
- § 2.9 Das Fischen mit Kunstködern aller Art darf nur in angemessener Entfernung von anderen Anglern durchgeführt werden.

§ 3. **Folgende Schonzeiten, Mindestmaße und Fangbeschränkungen sind zu beachten:**

<u>Fischart</u>	<u>Schonzeit</u>	<u>Mindestmaß</u>	<u>Entnahme pro Woche</u>
Aal	keine	45 cm	5 Stück
➤ Barsch	keine	-----	-----
➤ Brassen	keine	-----	-----
➤ Hecht	15.02-30.4	55 cm	2 Stück (1)
➤ Karpfen	z.Zt. keine	35 cm	3 Stück (2)
➤ Rotaugen	keine	-----	15 Stück
➤ Rotfedern	keine	-----	15 Stück
➤ Schleien	z.Zt. keine	30 cm	3 Stück.
➤ Zander	1.04.-31.05	55 cm	2 Stück (1)
➤ Salmoniden	keine	40 cm	5 Stück (3)

Karpfen Hechte und Zander je 15 Stück pro Jahr (5). Die Fangbeschränkungen gelten je Gewässer!  
In Klammern ( ) Fangbegrenzung für Jugendliche.

Beim Einsatz künstlicher Köder muss die gemeinsame Schonzeit von Hecht und Zander beachtet werden. Bei Sonderbesatz gelten Fangbegrenzungen gemäß Aushang am schwarzen Brett.

- § 4. Der Verein erwartet ein vorbildliches Verhalten im Sinne des Tierschutzes. Dies bedeutet: Untermassige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind sofort schonend zurückzusetzen. Sollte der Haken so tief sitzen, dass durch das Lösen Verletzungen nicht zu vermeiden sind, wird das Vorfach im Maul des Fisches abgeschnitten und dieser in das Wasser zurückgesetzt, nicht geworfen.
- § 4.1 Fische dürfen grundsätzlich nicht mit der Angelrute aus dem Wasser gehoben werden.
- § 4.2 Der stets mitzuführende Unterfangkescher muss ausreichend groß und aus knotenlosem Material sein.
- § 5. Von Uferstrecken, die den Pachtbereich oder ein Schongebiet begrenzen, (mit Schilder gekennzeichnet bzw. Hinweise am Schwarzen Brett), darf nicht geangelt werden.
- § 6. ***Es ist auf Sauberkeit zu achten!*** Das Verschmutzen bzw. Einbringen privaten Mülls auf dem gesamten Pachtgrundstück (incl. Parkplätze, Bauwagen, Wege, Torbereich) ist untersagt. ***Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, muss in jedem Falle die Verschmutzung beseitigen.***
- § 6.1 Tageskarten werden nur über den Vorstand ausgegeben.
- § 6.2 ***Jedes Mitglied ist dazu berechtigt, einen Gast mit ans Wasser zu nehmen.*** Das Angeln ist diesem untersagt, es sei denn, er hat zuvor eine Tageskarte erworben. ***Das Übernachten am See ist ihm ohne Fischereierlaubnis/Tagesschein nicht gestattet.*** Ausnahmen bilden Familienmitglieder.
- § 7. Besondere Vorfälle, wie z.B. Gewässerverschmutzung, Fischsterben, kranke Fische, Auffinden von Legeschnüren und Reusen, sind unverzüglich dem Gewässerwart oder Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Jede Veränderung am Gewässer muss von einem Vorstandsmitglied genehmigt werden. Ausgenommen hiervon ist z.B. das Entfernen von Brombeerranken, Brennesseln usw. Jede chemische Behandlung des Gewässers ist verboten. Fischabfälle und Innereien dürfen nicht ins Gewässer eingebracht werden! (Fischkrankheiten) ***Anfüttern ist in Maßen erlaubt. Maximal dürfen 5kg Futter pro Tag und Angler am Angelplatz eingebracht werden. Langzeitanfüttern sowie das Einbringen großer Mengen Partikel, Pellets, Boilies etc. ist strengstens untersagt. Maden und Würmer dürfen nur in festen Behältnissen mitgeführt werden.***
- § 7.1 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, eine ihm unbekannt Person zu kontrollieren. Vereinsfremde sind aufzufordern, das Grundstück umgehend zu verlassen. Bei Problemen: ***Notrufnummer der Polizei: 02238/965030.***
- § 7.2 ***Lagerfeuer jeglicher Art sind strengstens untersagt. Das Grillen ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand erlaubt.*** Grillen auf dem Boden ist verboten. Es muss mindestens eine Grillschale verwendet werden. Die Asche muss in einem Müllsack entsorgt und mit nach Hause genommen werden, oder ausreichend tief in angemessenem Abstand vom Angelplatz vergraben werden. ***An den rot markierten Plätzen/Uferstrecken ist Grillen und jede Form von offenem Feuer grundsätzlich verboten (siehe Schwarzes Brett/Karte).***
- § 7.3 ***Jedem Mitglied des Vereines ist es erlaubt, im Rahmen der Ausübung des Angelsports einen angemessenen Wetterschutz in einer nativen, der natürlichen Umgebung angepassten Farbe, aufzustellen.*** Das Aufschlagen eines Pavillons u.ä. ist untersagt! Der Wetterschutz darf maximal 5m vom Angelplatz entfernt sein. Maximal 1x1 Mann-Zelt pro Angler!!!. Weitere Schirme, Zelte oder Brollys sind nicht erlaubt!! Alle Ausrüstungsgegenstände, die nicht unmittelbar zum Einsatz kommen, sind gebündelt an einem geschützten Ort aufzubewahren.
- §7.4 ***„Das Langzeitcampen“ (mehr als 5 Nächte in Folge) ist in der Regel nicht gestattet.***
- § 8. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen, ohne Ausnahme. Im Übrigen gilt das Landeshundegesetz von NRW.
- § 9. Der Verein behält sich vor, bei Verstößen gegen die genannten Punkte interne Maßnahmen zu ergreifen, die bis zum Vereinsausschluss führen können. (s. Satzung)

**Jeder Angler hat sich kameradschaftlich und waidgerecht zu verhalten.**

Stommeln, den 18.10.2019

**Der Vorstand der A.S.K. Stommeln-Pulheim 1970 e.V.**